



91/2005

Kiel, 21. Juni 2005

## Zuwanderungsbeauftragter Wulf Jöhnk kritisiert Meldebehörden

*Kiel (SHL) – Deutliche Kritik übt der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Wulf Jöhnk, am Vorgehen der Meldebehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Es geht dabei um Personen, die ursprünglich die türkische Staatsangehörigkeit besaßen und durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Die Meldebehörden fragen derzeit schriftlich ab, ob diese Bürgerinnen und Bürger mittlerweile wieder türkische Staatsangehörige sind. Hintergrund ist die Überprüfung der Wählerlisten für die bevorstehende Bundestagswahl.*

„Tatsächlich haben etliche türkische Staatsangehörige nach ihrer Einbürgerung in Deutschland die türkische Staatsangehörigkeit erneut beantragt und erhalten. Gesah dies nach dem 1. Januar 2000, so haben diese Personen die deutsche Staatsbürgerschaft wieder verloren“, erläutert Jöhnk. Dieser Tatbestand gelte jedoch ebenso für Staatsangehörige aus anderen Ländern, beispielsweise den ehemaligen GUS-Staaten. Betroffen sind auch Personen, die durch Geburt zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit hatten und dann - beispielsweise bei dem Erwerb eines Feriendomizils im Ausland - die dortige Staatsangehörigkeit angenommen haben.

„Durch die aktuelle Befragung fühlen sich viele der ursprünglich türkischen Staatsangehörigen stigmatisiert“, beklagt der Zuwanderungsbeauftragte, „weil gerade nicht *alle* Personen, die potenziell die Staatsangehörigkeit verloren haben könnten, angeschrieben werden, sondern *lediglich eine Gruppe*.“ Wulf Jöhnk bemängelt, dass erhebliche Unsicherheit bestünde, ob und wie der sehr missverständliche Fragebogen ausgefüllt werden solle. „Das Argument der Anfechtbarkeit der bevorstehenden Bundestagswahl darf aus Sicht des Beauftragten nicht dazu führen, dass sich ein Teil der deutschen Staatsangehörigen diskriminiert fühlen“, betont Jöhnk.

**Hintergrund:** Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juli 1999 wurde die so genannte Inlandsklausel geändert. Danach verlieren im Inland lebende Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie nach dem 1. Januar

2000 eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, ohne eine Beibehaltungsgenehmigung zu besitzen.